

1422/AB XX.GP

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 5

Bevor ich auf die bisher getroffenen Maßnahmen näher eingehe, darf ich kurz das Ergebnis der Organisationsanalyse in Erinnerung rufen. Die Vorschläge der Firma Häusermann lassen sich im wesentlichen von zwei Kernaussagen ableiten:

a) Verbesserung der Entscheidungsstrukturen

Benötigt werden koordinierende Kompetenzen, die eine Verbesserung der Entscheidungsstrukturen in der Sozialversicherung ermöglichen.

b) "Full-Service-Stellen" für die Versicherten

Die Organisationsanalyse empfiehlt, alle Außenstellen der österreichischen Sozialversicherungsträger im Interesse einer besseren Betreuung der Versicherten zu Auskunfts- und Beratungszentren für alle Belange aufzuwerten.

In Entsprechung der Empfehlungen der Firma Häusermann wurden deshalb mit der 52.Novelle zum ASVG folgende Maßnahmen mit dem Ziel einer Steigerung der Effizienz und der Versichertennähe bei der Vollziehung der Sozialversicherung unter Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden gesetzt:

1) Straffung der inneren Organisation der Sozialversicherungsträger bei gleichzeitiger Steigerung der Flexibilität des Vollzuges und Verbesserung der Entscheidungsstrukturen durch eine klare Abgrenzung von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen, durch eine Delegation der Aufgaben an Obmann, Ausschüsse und Büro sowie durch eine drastische Verringerung der Anzahl der Versicherungsvertreter. Gleichzeitig wurde die Durchführung von spezifischen Informationsveranstaltungen für Versicherte und Dienstgeber verpflichtend eingeführt. .

2) Stärkung der Versichertennähe durch Einbeziehung von Vertretern der Pensionisten und Behinderten in die Arbeit der Sozialversicherung in Form von jeweils bei den einzelnen Versicherungsträgern und beim Hauptverband eingerichteten Beiräten.

3) Neuorganisation des Hauptverbandes und seiner Aufgaben zur Steigerung der Effizienz bei der Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Sozialversicherung.

Auch im Hauptverband wurde eine Effizienzsteigerung durch Schaffung einer Verbandskonferenz als neuer geschäftsführender Verwaltungskörper bestehend aus den Obmännern aller größeren Versicherungsträger und bestimmten Obmann-Stellvertretern sowie dem Verbandspräsidium angestrebt. Die Agenden der Verbandskonferenz, insbesondere die Richtlinienkompetenz gemäß § 3 1 Abs.5 ASVG, wurden im Gesetz definiert und erschöpfend aufgezählt und sind damit zwingend wahrzunehmen.

Was die Neuordnung der Aufgaben des Hauptverbandes anlangt, so behält sie entsprechend der Organisationsanalyse der Firma Häusermann das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Sozialversicherungsträger grundsätzlich bei. Zur Gewährleistung einer in vielen Belangen notwendigen einheitlichen Handlungsweise der Versicherungsträger ist aber die Übertragung gewisser Kompetenzen an den Hauptverband unabdingbar. So wird in dem abschließenden Bericht des genannten Consulting-Unternehmens ausgeführt, daß es eine zentrale Anforderung ist, möglichst sofort einfache, elementare Normen und Standards festzulegen, die für das gesamte System der österreichischen Sozialversicherung gelten. Die Verwirklichung

dieser Forderung setzt aber übergeordnete Kompetenzen voraus, die vielfach und sinnvollerweise nur vom Hauptverband wahrgenommen werden können.

Neben der Neustrukturierung des Hauptverbandes zu einer führenden und koordinierenden Organisationseinheit empfahl die Firma Häusermann den Aufbau eines zentralen Dienstleistungsträgers, welcher vorwiegend technisch orientierte und zentral zu erledigende Aufgaben wahrzunehmen hätte. Organisatorisch könne dieser zentrale Dienstleistungsträger entweder als eigenständige Einheit oder aber als Teil des Hauptverbandes geführt werden. Den diesbezüglichen Vorstellungen und Anregungen der Firma Häusermann wurde in der 52. Novelle zum ASVG durch eine komplette Neuregelung des § 31 leg. cit. Rechnung getragen, wobei die Aufgaben des Hauptverbandes erweitert und inhaltlich nach folgenden Oberbegriffen gegliedert wurden:

- a) Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung,
- b) zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger und
- c) Erstellung von Richtlinien zur Förderung und Sicherstellung der geforderten Einheitlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungsträger.

Durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Versicherungsträger unter der Koordination des Hauptverbandes sollen im Sinne der Empfehlungen der Beratungsfirma "Mehrgleisigkeiten" hintangehalten und Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft werden. So hat der Hauptverband gemäß diesem Gesetzesauftrag z.B. verbindliche Richtlinien für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiete der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit dem Ziel der Herstellung kompatibler EDV-Strukturen und der gemeinsamen Entwicklung, Beschaffung und Anwendung der Software unter Beachtung der Grundsätze der Gesamtwirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit erstellt (§ 31 Abs. 5 Z. 4 ASVG). Der Hauptverband hat desweiteren als zentraler Dienstleister im Sinne des § 31 Abs. 4 ASVG beispielsweise einheitliche Formulare (.bezüglich Form und Inhalt), Datensatzaufbaue und maschinell lesbare Datenträger (Magnetbänder, Disketten, Chipkarten usw.) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung festzulegen.

Wie schon erwähnt, hält eine der Kernaussagen der Organisationsanalyse fest, daß Versichertennähe und Mehrspartenbetreuung in Zukunft vermehrte Anforderungen an die Organisation der Sozialversicherung stellen werden. Zur Versichertennähe wurde daraufhingewiesen, daß sich für die Sozialversicherung die Chance ergäbe, die Außenstellen zu Auskunftsstellen für alle Belange der Sozialversicherung zu machen und damit zu echten Beratungszentren aufzuwerten.

Die Regionalisierung der Außenorganisation der Versicherungsträger mit dem Ziel eines "Allspartenservice" befand sich zunächst mit unterschiedlichen Modellen an verschiedenen Standorten im Versuchsstadium (Durchführung von Pilotprojekten) und wurde durch das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz mit Wirksamkeit ab 1.7.1994 legislativ umgesetzt.

In Fortführung der mit der 52.Novelle zum ASVG eingeleiteten Reformmaßnahmen hinsichtlich der verstärkten Zusammenarbeit der Versicherungsträger wurde dem Hauptverband mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 eine Richtlinienkompetenz für das Zusammenwirken der Versicherungsträger auf dem Gebiet eines automationsunterstützten Cash-Managements mit dem Ziel der bestmöglichen Veranlagung der finanziellen Mittel und der größtmöglichen Verringerung der Geldverkehrskosten übertragen und wurden diesbezügliche Richtlinien vom Hauptverband bereits erstellt.

Zuletzt wurde der Hauptverband durch die 53 .Novelle zum ASVG mit einem versicherungsträgerübergreifenden Controlling unter vorausschauender und laufender Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung beauftragt.

In Hinblick auf die bisher getroffenen umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen, denen noch weitere folgen werden, kann ich den eingangs erhobenen Vorwurf, die von der Firma Häusermann erstellte Organisationsanalyse wäre nicht umgesetzt worden, nicht teilen. Ich bin allerdings der Meinung, daß die bereits eingeleiteten Maßnahmen laufend weiter zu entwickeln sind, wobei besonders auf Versichertennähe und Kundenorientierung sowie Verwaltungsökonomie zu achten sein wird.

Eine Quantifizierung der bisherigen Einsparungen ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da sämtliche getroffene Maßnahmen in die Zukunft wirken. Für die Versicherten selbst sind jedenfalls bereits jetzt die Vorteile des Allspartenservice direkt spürbar.

Zu der Frage 7.

Die Kosten der von der Firma Häusermann u. Co.AG erstellten Organisationsanalyse beliefen sich auf rd.10 Mio.S.

Zu den Fragen 6,8,9, und 10

Wie bereits 1992 bei Abschluß der Häusermann-Studie vorgesehen, wird nach den derzeit laufenden Vorarbeiten eine Beratungsfirma beauftragt, welche zur Fortsetzung der Reformen die Effizienz und Effektivität der Umsetzung der Empfehlungen der Firma Häusermann überprüfen soll. Da derzeit noch keine Studie vergeben ist, kann über die Kosten und den Zeitpunkt der Fertigstellung noch keine Aussage getroffen werden.

Zu der Frage 11:

Die Aufgabe der Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze ist in § 2 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr.205/1994 erschöpfend umschrieben: Sie hat unter Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990, der Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Systematik des Gesetzestextes und der Verbesserung der Gesetzgebungstechnik eine Grundlage für die Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze vorzubereiten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Kommission an keine weiteren Vorgaben gebunden und ausschließlich den wissenschaftlichen Erkenntnissen verpflichtet. Der zu erarbeitende Gesetzesentwurf hat sich aber auf die formalrechtstechnische Aufarbeitung des Rechtsstoffes zu beschränken und Änderungen des Normeninhalts auszuschließen.

Die Beauftragung der Kommission mit der Ausarbeitung eines "einheitlichen Sozialversicherungsgesetzes" würde den Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgabe eindeutig sprengen.